

daß die Schullehrer das Schulgeld in demjenigen Betrage, in welchem es nach gesetzlicher Bestimmung (Geräusche Landschulordnung § 35, 1 und 2. Schleizer Landschulordnung § 46 nebst Verordnung vom 3. Mai 1813, Lobenstein-Eberdorfer Verordnung vom 30. August 1842 § 25. Saalburger Landschulordnung § 31.) oder besonderem Ortsherkommen zu entrichten ist, für die Kinder erhalten, welche zufolge gesetzlicher Vorschrift die Schule zu besuchen haben. Die Armuth der Eltern und die Unthunlichkeit der Beitreibung des für ihre Kinder zu entrichtenden Schulgeldes von denselben mindern nicht den Anspruch des Lehrers auf den vollen Empfang des Schulgeldes und es ist nach den gesetzlichen Grundsätzen über die Armenversorgungspflicht der Ausfall am Schulgelde durch die Gemeinde des Orts, in welchem das die Schule besuchende Kind sich aufhält, zu ersetzen.

2.

Die in den Landschulordnungen oder sonst ordnungsmäßig bestimmte Einnahmegebühr der Ortsschulgeldeinnehmer ist von dem schulgeldberechtigten Lehrer zu tragen und bei der Ablieferung an denselben verhältnismäßig in Abzug zu bringen.

Wo die Schulgeldeinnahme bisher noch nicht durch Communalbeamte oder Dorfgerichtspersonen erfolgt ist, ist unverzüglich die Bestellung von Schulgeldeinnehmern nach Maßgabe der bestehenden Gesetzesvorschriften durch die Gemeindebehörde vorzunehmen.

3.

Die Erhebung des Schulgeldes von den Eltern oder denen, welche deren Stelle vertreten, erfolgt durch die Einnehmer auf Grund eines von dem Schullehrer — bei Schulbezirken, die mehrere Ortsgemeinden umfassen, für jede Ortsgemeinde besonders — ausgefertigten, vom Lokalinспекtor beglaubigten Verzeichnisses, monatlich oder — wo dies hergebracht ist — vierteljährlich.

Am Schlusse jedes Quartals muß das Schulgeld für die darin begriffenen 3 Monate vollständig gemahnt sein. Wegen der Fehlbeträge, die nicht haben eingezogen werden können, hat der Einnehmer die Ergänzung aus Gemeindemitteln in Anspruch zu nehmen und zeitig bei dem Gemeindevorstande Anzeige davon zu machen, damit dieser